



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 2024

Nr. 187

Berichtigung des Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts

Vom 10. Juni 2024

Artikel 1 des Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Nummer 1 muss wie folgt lauten:

„1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 22a und 22b“ durch die Angabe „§§ 22b und 22c“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt,“ durch die Wörter „nach Ablauf von fünf Jahren“ ersetzt.“

2. Nach Nummer 3 sind die folgenden Nummern 3a und 3b einzufügen:

„3a. Die bisherigen §§ 22a und 22b werden die §§ 22b und 22c.

3b. Der bisherige § 22c wird § 22d und in Satz 2 sowie in Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 22b“ durch die Angabe „§ 22c“ ersetzt.“

Berlin, den 10. Juni 2024

Bundesministerium
des Innern und für Heimat
Im Auftrag
Dr. Rotraud Gitter